

Geschäftsverzeichnissnr. 4558
Urteil Nr. 30/2009 vom 18. Februar 2009

URTEIL

In Sachen: Klage teilweise einstweilige Aufhebung von Artikel 2244 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigerklärung beim Staatsrat », erhoben von Edouard Thibaut.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. November 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde am 21. November 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Edouard Thibaut, wohnhaft in 1348 Neulöwen, Voie Cardijn 52, Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung von Artikel 2244 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, so wie dieser Artikel durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigerklärung beim Staatsrat » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. August 2008) ergänzt wurde.

Mit separater Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Bestimmung.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 2008 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 14. Januar 2009 anberaumt, nachdem

- die klagende Partei aufgefordert wurde, den Hof auf der Sitzung über den Stand des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz Brüssel zu informieren und in dem Fall, wo dieses Gericht sein Urteil tatsächlich am 12. Dezember 2008 verkündet hat, auf der Sitzung ebenfalls eine Abschrift dieses Urteils vorzulegen, und

- die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am Donnerstag, dem 8. Januar 2009 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Der Ministerrat hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 2009

- erschienen

- . die klagende Partei, persönlich,

- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung richtet sich gegen einen Teil des Gesetzes vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigerklärung beim Staatsrat » (nachstehend: das Gesetz vom 25. Juli 2008).

In Bezug auf den Klagegegenstand

B.2.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Bestimmung erfordert somit, dass die klagenden Parteien selbst angeben, welche Artikel ihres Erachtens gegen die in den Klagegründen angeführten Normen verstoßen, deren Einhaltung der Hof gewährleistet.

B.2.2. Aus der Klageschrift geht hervor, dass sie nur gegen eine einzige Bestimmung des Gesetzes vom 25. Juli 2008, und zwar gegen Artikel 2, gerichtet ist.

Der bloße Umstand, dass der Kläger nicht das Wort « Nichtigerklärung » verwendet, macht die Klageschrift nicht unzulässig.

Der Hof beschränkt seine Prüfung somit auf Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008.

B.3. Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 bestimmt:

« Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches wird um zwei folgendermaßen lautende Absätze ergänzt:

‘ Eine Ladung vor Gericht unterbricht die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine endgültige Entscheidung ausgesprochen wird.

Für die Anwendung dieses Abschnitts hat eine beim Staatsrat erhobene Klage auf Nichtigklärung eines Verwaltungsaktes die gleichen Folgen angesichts der Klage auf Wiedergutmachung des durch den für nichtig erklärten Verwaltungsakt verursachten Schadens wie eine Ladung vor Gericht. ’ ».

In Bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.4. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

B.5.1. Durch die einstweilige Aufhebung durch den Hof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Norm entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.5.2. Um das Bestehen eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil unter Beweis zu stellen, bringt der Kläger vor, er sei klagende Partei in einem beim Gericht erster Instanz Brüssel anhängigen zivilrechtlichen Verfahren, das sich auf eine Schadenersatzklage anlässlich der Beförderung eines Kollegen in eine Stelle beim Ministerium der Französischen Gemeinschaft beziehe, um die er sich selbst beworben habe.

Dem Kläger zufolge ergebe sich der materielle und immaterielle Nachteil aus dem Unterschied im Bereich des Gehalts zwischen dem Amt eines beigeordneten Beraters und demjenigen eines Direktors sowie aus dem Unterschied im Bereich der Pension, da der Betrag einer Beamtenpension auf der Grundlage des Durchschnittsgehalts der letzten fünf Jahre der Dienstaktivität berechnet werde.

Der Kläger macht geltend, dass er befürchte, dass seine Klage auf zivilrechtlicher Ebene in einem kurz bevorstehenden Urteil für unzulässig erklärt werde, wenn die angefochtene Bestimmung zur Anwendung gebracht werde.

B.5.3. Im Gegensatz zu dem, was der Kläger behauptet, könnte der im vorliegenden Fall geltend gemachte Nachteil wiedergutmacht werden, wenn die angefochtene Bestimmung für nichtig erklärt wird. Der Kläger verfügt nämlich immer noch über Rechtsmittel gegen die richterliche Entscheidung, mit der seine zivilrechtliche Klage aufgrund der angefochtenen Bestimmung für unzulässig werden würde. Falls die Rechtsmittelfristen abgelaufen wären, ehe der Hof sein Urteil über die Nichtigkeitsklage gefällt hat, könnte der Kläger immerhin aufgrund von Artikel 16 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 einen Antrag auf Zurückziehung der endgültigen Entscheidung, die auf der somit vom Hof für nichtig erklärten Bestimmung beruhen würde, einreichen.

B.6. In Ermangelung eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils ist der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior